

Netzwerk Lernort Bauernhof MV: Erlebnis gesucht – Bauernhof gefunden

Güstrow, 12.03.2020



Fördermöglichkeiten

Dr. Kai-Uwe Kachel,
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt MV

BÖLN-Förderlandschaft

Richtlinie	Förderbereich - Förderziel	Zielgruppe	Antragsteller
RIA	Information und Absatz	Verbraucherinnen und Verbraucher	Unternehmen, Vereine, Verbände, Stiftungen
RIGE	Informationen zu Bio-WSK und dazu pädagogische Projekte	Verbraucherinnen und Verbraucher, vom Kind bis zum Erwachsenen	Gebietskörperschaften wie z.B. BioStädte und dazu in Verbindung (Verbundprojekt) Vereine, und Verbände,
RIWERT	Bio-WSK-Manager, Initialveranstaltungen zur Bio-WSK, Fortbildungen im Bereich Bio-WSK	Erzeuger; Unternehmen, Verbraucher; Bio-WSK-Partner	Bio-WSK-Partner, Unternehmen, Vereine, Verbände, Stiftungen – jeweils im Verbund
Geplant RIBE AHV	Mehr Bio im AHV-bereich durch Beratung und Berater zur Einführung von bio	Privatwirt. Unternehmen und auch Gebietskörperschaften im Bereich AHV	Unternehmen und Betriebe der GK im Bereich AHV - als Verbundprojekt

BÖLN-Förderlandschaft

Richtlinie über die Förderung von Projekten zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über regionale Wertschöpfungsketten zur Erzeugung von Bioprodukten sowie zur Umsetzung von begleitenden pädagogischen Angeboten



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 5. Juni 2019
BAnz AT 05.06.2019 B3
Seite 1 von 5

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Richtlinie
über die Förderung von Projekten
zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern
über regionale Wertschöpfungsketten zur Erzeugung von Bioprodukten
sowie zur Umsetzung von begleitenden pädagogischen Angeboten (RIGE)
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau
und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft**

Vom 21. Mai 2019

1 Anwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat daher gemeinsam mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer sowie der Wissenschaft die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) erarbeitet. Die ZöL steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und entspricht den Zielen, die in den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) bzw. der Nachfolgeregelung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), die ab dem Jahr 2021 gilt, genannt werden.

Die ZöL fordert u. a. den Aus- und Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. Das Konzept einer regionalen und auf der ökologischen Erzeugung beruhenden Wertschöpfungskette umfasst die direkt aufeinander aufbauenden Stufen der Erzeugung, des Rohstoffhandels, der Verarbeitung, der Weiterverarbeitung und der Verteilung über verschiedene Distributionswege vom Lebensmittelhandel bis zum Außer-Haus-Verzehr in ein und derselben Region.

BÖLN-Förderlandschaft

RIGE - Richtlinie zur Information über Bio- Wertschöpfungsketten

Zielgruppen:

erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher

Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studierende und deren
Lehrkräfte

- Information über die Besonderheiten einer regionalen Wertschöpfung von Bioprodukten und Schärfung des Bewusstseins für die Rolle im Wertschöpfungsprozess

BÖLN-Förderlandschaft

RIGE - Richtlinie zur Information über Bio- Wertschöpfungsketten

Mögliche Projektpartner:

Gebietskörperschaften

Körperschaften des öffentlichen Rechts

allein oder im Verbund mit: Interessenverbänden, Vereinen,
Stiftungen, Universitäten und (Fach-) Hochschulen

Fördergegenstand:

Informationskampagnen, informierende Veranstaltungen,
Informationsmedien und pädagogische Angebote

BÖLN-Förderlandschaft

RIGE - Richtlinie zur Information über Bio- Wertschöpfungsketten

Förderhöhe & Laufzeit:

Anteilfinanzierung 80-90 % je nach Gegenstand der Förderung

Schwellenwert De-Minimis in Höhe von 200.000 Euro Förderung
(gilt nur für Verbundpartner)

Laufzeit Richtlinie bis 31.12.2024, Laufzeit Projekte 1-3 Jahre

BÖLN-Förderlandschaft

RIGE - Richtlinie zur Information über Bio- Wertschöpfungsketten

Antragstellung:

Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Umstellungsberatung

Messe- und Ausstellungsbeiträge

Informations- und Absatzförderung

Bio-Wertschöpfungsketten

Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten

Informationen zu Bio-
Wertschöpfungsketten

Wissenstransfer

KONTAKT

0228 / 6845-

Lisa Dittmann -3018
Corinna Dahmen - 3283
Julia Hochscheid -3708
Dr. Burkhard Kape -3317

E-Mail: boeln@ble.de

Projektanträge können bis zum 31.12.2024 beim BÖLN eingereicht werden. Als Unterstützungssystem für die Antragstellung steht das  easy-Online-Portal (**Formular unter Fördermaßnahme "BÖLN", Förderbereich "RIGE"**) zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihres Projektantrags ausschließlich das dort hinterlegte Antragsformular und das auf dieser Seite vorgegebene Anlagendokument. Weitere Unterlagen zum Verfahren sind im **"BLE-Formularschrank"** einzusehen, herunterzuladen und dann zu bearbeiten.



RICHTLINIENTEXT ALS PDF-DATEI

PDF | 410 KB



ANLAGEN ZUM RIGE-ANTRAGSFOMULAR ALS WORD-DATEI

DOCX | 102 KB



Im Folgenden werden besonders häufige Fragestellungen in Bezug auf die Antragstellung beantwortet:

- ▼  1. Was muss ich vor dem Einreichen eines Antrags prüfen?
- ▼  2. Wann darf mit der Umsetzung des beantragten Fördervorhabens begonnen werden? Können Fördermittel auch rückwirkend beantragt werden?
- ▼  3. Wann sollte der beantragte Umsetzungszeitraum beginnen und wann enden?
- ▼  4. Welcher Anteil der Gesamtausgaben wird gefördert?
- ▼  5. Wie hoch ist die maximale Fördersumme?
- ▼  6. Was kann nicht gefördert werden?

Netzwerkwerkförderung

- Förderung gemäß § 35, Abs. 1 b Verordnung (EU) Nr. 1305 / 2013 (ELER-Verordnung)

Artikel 35

Zusammenarbeit

(1) Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme wird zur Unterstützung von Formen der Zusammenarbeit gewährt, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere Folgendes betreffen:

a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, im Forstsektor und der Nahrungsmittelkette der Union und anderen Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und Branchenverbänden;

b) die Schaffung von Clustern und **Netzwerken**

- Prüfung für neue Förderperiode - vorerst muss Rahmen u.a. für finanzielles Budget vorliegen

Investitionsförderung – Diversifizierung

- Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Diversifizierung (Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen landwirtschaftlicher Betriebe aus selbständiger Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft).
 - Investitionen zur Verarbeitung oder Direktvermarktung von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen; u.a. Vermarktung von Fleisch- und Wurstwaren (Hofladen einschl. Schlachtung)
 - Förderung von Investitionen im Rahmen für Angebote Urlaub auf dem Bauernhof
- Hinsichtlich der Förderung für „Lernort Bauernhof“ Anträge zu Investitionen für Aufenthaltsräume und WC-Bereich für Schulklassen möglich.
- Fördersatz 25%.

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

